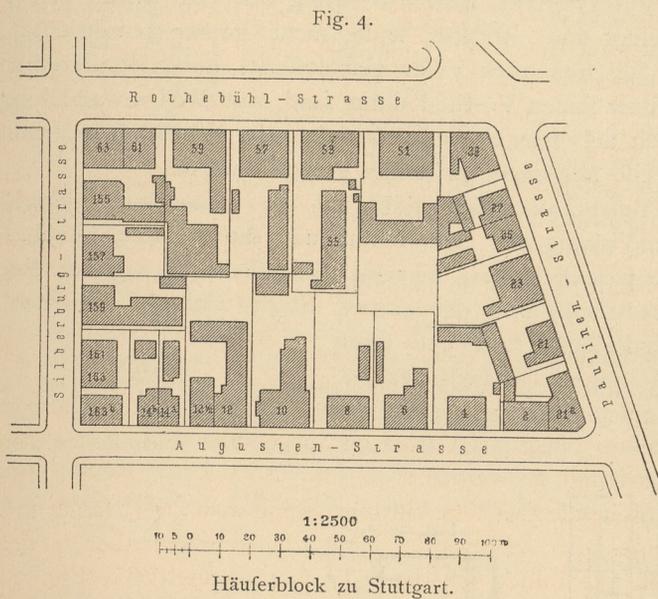


zurück-»weichen« mußte. Der Wich des preussischen Landrechtes beträgt, zwischen den Gebäuden gemessen, $0,314\text{ m}$ ($= 3\text{ Fufs}$). Während der Wich in Vorstädten und zwischen herrschaftlichen Einzelhäusern zur malerischen, landschaftlichen Gestaltung der Stadt Anlaß giebt, wie sich dies besonders schön auf den äusseren Thorstrassen von Frankfurt a. M. entwickelt hat, wo in reichstädtischer Zeit ein Wich von $2\frac{2}{3}\text{ m}$ vorgeschrieben war, pflegt der im Inneren alter Städte, z. B. in Westfalen und Hessen, zwischen je zwei Häusern liegende freie Grenzstreifen der Sicherheit und Reinlichkeit nachtheilig zu sein; er pflegt die Traufe der Dächer und die Abflusrinne der Höfe aufzunehmen, auch als Zugang zu Hintergebäuden, als Aufbewahrungsort von Abfällen, zur Unterbringung von Bedürfnis-Anstalten u. dergl. zu dienen. Im Inneren der Städte kann deshalb die offene Bauart nur ausnahmsweise als wünschenswerth bezeichnet werden; hier begünstigen vielmehr die Bauordnungen mit Recht den geschlossenen Reihenbau ¹⁾.



Ein ähnliches Mittel-
ding zwischen offener und ge-
schlossener Bauweise, welches
vermuthlich aus der alten
Gepflogenheit des Wichts
hervorgegangen ist, bildet
das Stuttgarter »Pavillon-
System«. Dort ist gesetzlich
vorgeschrieben, daß auf einer
Seite des Hauses für eine
Einfahrt ein Grenzabstand
von wenigstens $2,3\text{ m}$, auf der
anderen Seite ein solcher von
wenigstens $0,565\text{ m}$, zusammen
also eine unbebaute Fläche
von $2,865\text{ m}$ ($= 10\text{ Fufs}$
württemb.) Breite vorhanden
sein muß. Bei Neben- und
Hintergebäuden wird diese

7-
Stuttgarter
System.

Bestimmung nicht durchgeführt. Die Bebauungsart eines Stuttgarter Häuserblocks zeigt Fig. 4. Bei Anlage neuer Strassen und bei einigen älteren Strassen, wo die vorhandene freie Aussicht möglichst wenig beschränkt werden soll, sind indess in der württembergischen Hauptstadt grössere Häuserabstände, bis zu 14 m Breite, vorgeschrieben und zugleich auch die Gebäudehöhen beschränkt worden, wovon in Abschn. 3, Kap. 2 u. 8 noch die Rede sein wird.

Gesetzlich geregelt ist ausserdem die offene Bebauung in den Königreichen Bayern und Sachsen. Nach der Dresdener Bauordnung muß z. B. überall da, wo im Bebauungsplane die offene Bauweise fest gesetzt ist, jedes Haus in der Regel um ein Drittel seiner Höhe, mindestens aber um 5 m von der Grenze des Nachbarn entfernt bleiben. In Preussen wird die Frage, ob die offene Bauweise durch eine baupolizeiliche Vorschrift den Grundbesitzern zur Pflicht gemacht werden kann, für eine streitige gehalten. Zwei preussische Städte, Wiesbaden und Erfurt, besitzen

8.
Gesetzl.
Regelung
der offenen
Bauweise.

¹⁾ Vergl.: ROESSLER, G. v. Zur Bauart deutscher Städte. Deutsche Bauz. 1874, S. 153, 162.